

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Ostrowski
und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/1798 –**

Entwurf eines Haushaltssanierungsgesetzes und Auswirkungen auf die Kommunen

Nach dem Entwurf eines Haushaltssanierungsgesetzes wird der Bundeshaushalt in den nächsten Jahren um 30,4 Mrd. bis 49,5 Mrd. DM entlastet, während auf die Länder und Gemeinden Mehrbelastungen bzw. nur geringe Entlastungen von 0,5 bis zu 1,1 Mrd. DM zukommen.

1. Welche Auswirkungen wird das nach Ansicht der Bundesregierung auf die Investitionskraft und -tätigkeit der Kommunen haben, die bekanntermaßen gerade für die lokale Wohnungs- und Bauwirtschaft von großer Bedeutung sind?

Das Haushaltssanierungsgesetz ist nur ein Teil des Zukunftsprogramms der Bundesregierung. Durch alle Maßnahmen des Zukunftsprogramms werden die Kommunen in ihrer Gesamtheit entlastet. Die durchschnittliche jährliche Gesamtentlastung für die Kommunen insgesamt liegt bei rd. 1,9 Mrd. DM. Selbst bei Berücksichtigung der verfassungsrechtlich gebotenen Familienentlastung verbleibt eine jährliche Entlastung von im Durchschnitt 1,25 Mrd. DM. Die Investitionskraft der Kommunen wird durch das Zukunftsprogramm daher nicht beeinträchtigt.

2. Welche Folgen für Investitionstätigkeit und den Erhalt von Arbeitsplätzen in der Bauwirtschaft werden nach Schätzungen der Bundesregierung die Kürzung der Finanzhilfen des Bundes für den sozialen Wohnungsbau um 18,4 Prozent haben, während gleichzeitig die Mittel für Städtebauförderung, die anerkanntermaßen einen hohen wirtschaftlichen und beschäfti-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 26. Oktober 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

gungspolitischen Effekt haben, auf dem gleichen niedrigen Niveau verbleiben?

Der soziale Wohnungsbau ist originäre Länderaufgabe. Der Bund gewährt hierzu nach Maßgabe seiner Finanzkraft und eines bundesweiten Bedarfs Finanzhilfen. Die Wohnungsmärkte sind im Durchschnitt infolge hoher Fertigungszahlen in den letzten Jahren merklich entspannt; der Bedarf ist rückläufig. Auch der Städtebau ist nicht originäre Aufgabe des Bundes, jedoch wird der Bund seine Finanzhilfen zur Förderung des Städtebaus auch für das Jahr 2000 mit fast 600 Mio. DM verstetigen. Im Hinblick auf den hohen Erneuerungsbedarf in den Städten und Gemeinden der neuen Länder setzt der Bund dabei seine Finanzhilfen für den Städtebau schwerpunktmäßig in den neuen Ländern ein. Darüber hinaus ist 1999 das Programm „Die Soziale Stadt“ mit einem Verpflichtungsrahmen von 100 Mio. DM für investive Zwecke zur Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf aufgelegt worden. Das Förderungsprogramm soll im Jahr 2000 im gleichen Umfang fortgeführt werden. Damit werden in diesem Bereich nachhaltige Impulse für Investitionen und für die Bauwirtschaft und somit auch für den Erhalt von Arbeitsplätzen erwartet.

3. Wie erklärt die Bundesregierung die Tatsache, dass im Entwurf eines Haushaltssanierungsgesetzes bereits Haushaltsentlastungen von 1,7 Mrd. DM in 2000, bis zu 3,5 Mrd. DM in 2003 einkalkuliert und den Ländern Haushaltsentlastungen durch Begrenzung der Ausgaben für Einkommenszuwächse im öffentlichen Dienst zugesagt werden, obwohl diese weder gesichert noch geklärt sind?

Für die Jahre 2000 und 2001 ist eine Begrenzung der Besoldungsanpassung auf die Inflationsrate vorgesehen. Für die Bestimmung der Veränderungsrate des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet für das Jahr 1999 werden die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Jahres 2000 und für das Jahr 2000 die zu Beginn des Jahres 2001 vorliegenden Daten zugrunde gelegt.

Die Begrenzung des Besoldungszuwachses befindet sich als Bestandteil des Entwurfs des Haushaltssanierungsgesetzes im Gesetzgebungsverfahren. Die Bundesregierung hat keinen Zweifel, dass einer Begrenzung des Besoldungszuwachses auch von Länderseite zugestimmt wird. Das Entscheidende ist die mit dieser Maßnahme verbundene reale Entlastungswirkung. Zudem darf nicht übersehen werden, dass die Anpassung in den Jahren 2000 und 2001 frühestens zur Jahresmitte in Kraft treten soll. Aus dieser Verzögerung ergibt sich ein zusätzlicher Einspareffekt.